



24. Mai 2024

Ergebnisbericht des Vernehmlassungsverfahrens

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024

Betroffene Verordnungen

- **Energieförderungsverordnung (EnFV)**
 - **Kernenergieverordnung (KEV)**
 - **Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)**
 - **Stromversorgungsverordnung (StromVV)**
-

Aktenzeichen: BFE-011.0-13/1/4



Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung	3
2.	Ablauf und Adressaten.....	3
3.	Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden.....	3
4.	Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse	4
4.1.	Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV).....	4
4.2.	Revision der Kernenergieverordnung (KEV).....	4
4.2.1	Forderung zur Vorlage als Ganzes	4
4.2.2	Forderungen zu einzelnen Bestimmungen	5
4.2.3	Forderungen zu Bestimmungen, welche nicht in der Vernehmlassungsvorlage waren ...	5
4.3.	Revision der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV).....	6
4.4.	Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV).....	6
4.4.1	Forderungen zur Vorlage als Ganzes	6
4.4.2	Forderungen zu einzelnen Bestimmungen	7
4.4.3	Forderungen zu Bestimmungen, welche nicht in der Vernehmlassungsvorlage waren ...	8
5.	Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden.....	9

1. Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung

Im Hinblick auf ein Inkrafttreten auf den 1. Juli 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Anpassungen verschiedener Verordnungen im Energiebereich vorbereitet. Es handelt sich um Revisionen der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV; SR 730.03), der Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 (KEV; SR 732.11), der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001 (NIV; SR 734.27) und der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71).

2. Ablauf und Adressaten

Das UVEK eröffnete am 21. September 2023 das Vernehmlassungsverfahren. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 21. Dezember 2023. Die Vernehmlassungsunterlagen und Stellungnahmen können unter www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2023 > UVEK bezogen werden.

Der vorliegende Bericht fasst die Stellungnahmen zusammen, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben¹.

3. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

Im Rahmen der Vernehmlassung sind insgesamt 68 Stellungnahmen eingegangen. **Teilnehmende nach Kategorie** **Eingegangene Stellungnahmen**

Kantone	24
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	4
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	4
Ausserparlamentarische Kommissionen	2
Elektrizitätswirtschaft	14
Industrie- und Dienstleistungswirtschaft	1
Mieter- und Vermieterorganisationen	1
Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen	3
Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz	6
Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen	3
Weitere Adressaten	5
Stellungnahmen insgesamt	68

¹ Für die Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlagen wurden gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR 172.061) alle Stellungnahmen zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet.

4. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

4.1. Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Stellungnahmen zur Auslastung von Wärme-Kraft-Kopplungs-Modulen (WKK-Modulen) von Biogasanlagen (Art. 33 Abs. 4)

Die Kantone AG, FR und NE finden die Anforderung zur Auslastung von WKK-Modulen sinnvoll. Der Kanton BS fordert, dass nur Betriebsstunden angerechnet werden, in denen die Wärme effektiv genutzt wird.

Die Kantone SH und TG sowie die AEE, Biomasse Suisse, Ökostrom Schweiz, Schweizer Bauernverband, Powerloop und Haral GmbH fordern, den neuen Artikel 33 Absatz 4 wieder zu streichen. Die SP und Primeo fordern, die Auslastungsanforderung von 5000 auf 3500 Stunden zu senken.

Stellungnahmen zu den Höchstbeiträgen bei Holzkraftwerken (Art. 71 Bst. a)

Der Kanton AR, WWF, Birdlife Schweiz und Pusch begrüssen die Herabsetzung des Höchstbeitrages für Holzkraftwerke. Für die Kantone BL, BS und VD sowie für die SP, die Grünen, WWF, Birdlife Schweiz, Pusch und die SES gehen die Massnahmen bei Holzkraftwerken zu wenig weit in Bezug auf die Schonung der Ressource Holz, Klimaschutz und Versorgungssicherheit im Winter.

Die Kantone TG, SH sowie die SVP, der VSE, economiesuisse, AEE und die Axpo/CKW lehnen die Senkung des Maximalbeitrages von 12 auf 8 Millionen Franken ab. Powerloop fordert, dass der Höchstbeitrag für Holzkraftwerke von den angedachten 5800 Franken pro kWel äquivalente Leistung auf 10 000 Franken pro kWel äquivalente Leistung zu setzen.

Die Stadt Zürich fordert, dass bei Holzkraftwerken nicht auf die äquivalente Leistung gesetzt wird.

Stellungnahmen zu den Höchstbeiträgen bei Klärgasanlagen (Art. 71 Bst. c)

Infrawatt fordert für Klärgasanlagen den gleichen Höchstbeitrag pro kW äquivalente Leistung wie bei den Schlammverbrennungsanlagen.

Stellungnahmen zu den Höchstbeiträgen bei Biogasanlagen (Art. 71 Bst. d)

Der Kanton FR, die Grünen, SES, Pusch und WWF begrüssen die Einführung von Höchstwerten bei Biogasanlagen.

Die SVP, economiesuisse, der VSE, die Axpo/CKW, AEE, Biomasse Suisse und Powerloop fordern den (Gesamt-) Höchstbeitrag entweder massiv zu erhöhen oder zu streichen. Der Schweizer Bauernverband und die Meier AG finden die Höchstbeiträge (Franken pro kW äquivalente Leistung) bei Biogasanlagen zu tief.

4.2. Revision der Kernenergieverordnung (KEV)

4.2.1 Forderung zur Vorlage als Ganzes

Die Kantone AG, AR, NE, SO, SZ, VD und ZG sowie der VSE, der SGB und der HEV begrüssen die gemäss Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Verordnungsänderungen.

Die Kantone AI, BE, JU, SH, TG und TI sowie die Grünen und der SGV sind mit den Änderungen einverstanden.

Die Kantone NW und OW, die KNS und der WWF Schweiz haben keine Einwände; die SP nimmt die Änderungen zur Kenntnis.

Die Kantone FR, GR, LU, SG, UR, VS und ZH sowie die Swissgrid AG, die Eidg. Kommission für Konsumentenfragen (EKK), die ENHK, BirdLife Schweiz, Pusch, die SES und die EIT.swiss haben keine Bemerkungen.

Der Kanton GL, die Konferenz der Umweltschutzämter der Schweiz, der Schweizerische Arbeitgeberverband, Electrosuisse, der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein, der Schweizerische Verband der Immobilienwirtschaft und die Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen verzichten auf eine Stellungnahme.

Die Kantone BL und GE, der Schweizerische Städteverband, die Stadt Zürich, Die Mitte, der Schweizer Bauernverband, die Fédération romande des consommateurs (FRC), der DSV, swissmig, der VAS, EWB, Primeo Energie, Swisspower AG, AEE, Biomasse Suisse, Infracore, Powerloop, Swissolar, Swiss Small Hydro, EcoSwiss, Ökostrom Schweiz, Haral GmbH, Prométerre und Schweizer AG äussern sich nicht zur Revision der Kernenergieverordnung.

Die Kantone BS und VD, die SVP, economiesuisse, die Alpiq, die Axpo, die BKW, die CKW, die Nagra und Swissnuclear stimmen im Grundsatz den Ordnungsänderungen zu, machen aber Änderungsanträge.

Kein Teilnehmer lehnt die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich ab.

4.2.2 Forderungen zu einzelnen Bestimmungen

Langzeitsicherheit geologischer Tiefenlager (Ergänzung von Art. 11 Abs. 3)

Der Kanton VD weist darauf hin, dass die unterirdische Lagerung von radioaktiven Abfällen und die Lagerung von CO₂ in einer Konkurrenzsituation bei der Zuordnung im Untergrund münden könnten und schlägt vor, das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) damit zu beauftragen, die Modalitäten dafür in seinen Richtlinien zu regeln.

Meldepflichten im Sicherungsbereich (Aufhebung von Art. 39 Abs. 1, Bst. a)

Der Kanton VD ist der Ansicht, dass der Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a den Inhalt der gestrichenen Bestimmung nicht vollständig ersetzt, da die Änderung eines Gebäudes oder einer Infrastruktur nicht berücksichtigt werde.

Stoffliche Zusammensetzung der radioaktiven Abfälle (neuer Art. 51a)

Der Kanton BS möchte eine Minimierungspflicht betreffend Organika in schwach- und mittelaktiven Abfällen in der Verordnung festhalten.

Der Kanton VD wünscht eine Präzisierung, dass die eingelagerten Abfälle die Sicherheit der Lagerung nicht gefährden dürfen (Korrosion der Fässer usw.).

4.2.3 Forderungen zu Bestimmungen, welche nicht in der Vernehmlassungsvorlage waren

Konditionierungspflicht

Die SVP, economiesuisse, die Alpiq, die Axpo, die BKW, die CKW und Swissnuclear erwarten eine Regelung betreffend Ausnahmen von der Konditionierungspflicht.

Ausnahmen von der Transportbewilligungspflicht

Die SVP, economiesuisse, die Alpiq, die Axpo, die BKW, die CKW und Swissnuclear erwarten eine Regelung betreffend Ausnahmen von der Transportbewilligungspflicht für den Transport radioaktiver Abfälle.

Erwärmung des Tiefengrundwassers

Die Nagra wünscht eine Regelung betreffend die Erwärmung des Tiefengrundwassers.

4.3. Revision der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

Die Kantone AI, AR, SH, SZ, TG, TI und ZG, der SGV, der WWF sowie die Stiftung Pusch sind mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Die Kantone NE und SO, die SVP, der SGB, der DSV, der VAS sowie EIT.swiss begrüßen die Neuregelung der Installationsbewilligung von Montage-Elektrikern EFZ für Installationsarbeiten in selbstbewohnten oder in eigenem Eigentum stehenden Wohnräumen und zugehörigen Nebenräumen. Die SP lehnt diese Änderung ab.

AEE und Swissolar beantragen eine Verlängerung der Frist im Artikel 35 Absatz 3 für die Durchführung einer Abnahmekontrolle von den aktuell geltenden zwei auf sechs Monate. Sie begründen dies damit, dass es widersprüchlich erscheine, dass Energieerzeugungsanlagen, die mit normkonformen und geprüften Komponenten gebaut würden und Teil der Energiestrategie 2050 seien, eine kürzere Kontrollperiode hätten als elektrische Installationen in spezifizierten Bereichen wie beispielweise Munitions- und Tankanlagen des Militärs, Räumen für Sprengstoff oder pyrotechnische Produkte.

Die BKW schlägt eine Klarstellung in Artikel 35 Absatz 3 und 4 letzter Satz vor, wonach die Einreichung des Sicherheitsnachweises stets auch das Mess- und Prüfprotokoll umfassen soll, weil die darin enthaltenen Messwerte zur Prüfung eines Sicherheitsnachweises durch die Netzbetreiberin benötigt werden.

Der VSE lehnt die Änderung der Artikel 34 und 35 sowie des Anhangs Ziffer 1.1.6 und 1.3.5 ab, da damit Aufgaben, die heute vom Inspektorat wahrzunehmen sind, auf die Netzbetreiber übertragen würden. Spezialinstallationen und Installationen, welche von Personen mit einer eingeschränkten Bewilligung erstellt wurden, sollen wie bisher durch das Inspektorat beaufsichtigt und verwaltet werden.

Primeo Energie unterstützt die Vorlage mehrheitlich und regt eine grundsätzliche Überprüfung und Vereinfachung der bestehenden Meldeprozesse an die aktuellen und zunehmenden Herausforderungen an.

Prométerre fordert eine Ergänzung von Artikel 37 Absatz 3. Der Sicherheitsnachweis soll besondere Normen für Installationen enthalten, die sich in der Nähe von Orten befinden, an welchen gewerbsmäßig Nutz- oder Haustiere gehalten werden.

4.4. Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

4.4.1 Forderungen zur Vorlage als Ganzes

Die Kantone AR, BL, GR, LU, NE, OW, SO, SZ, ZG, die Mitte, der HEV und Swiss Small Hydro begrüßen sämtliche gemäss Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Veränderungsänderungen.

Die Kantone FR und JU, economiesuisse, der SGB, Swissmig und Alpiq unterstützen die Einführung des IKT-Minimalstandards im Stromsektor und die damit verbundenen Anpassungen.

Die Kantone BE, TI und der SGV sind mit den Anpassungen einverstanden. Die Kantone GE und TG sind ebenfalls einverstanden, bitten aber darum, einige Aspekte zu überdenken.

Die Kantone BS, SH, und VD sowie der SSV, die Grüne Schweiz, die SVP, die SP, der DSV, der VAS, der VSE, die Axpo, die BKW, die CKW, EWB, Primeo Energie, die Swissgrid AG, die Swisspower AG, BirdLife Schweiz, Pusch, die SES, WWF Schweiz und NWA stimmen im Grundsatz den Veränderungsänderungen zu, machen aber Änderungsanträge.

Kein Teilnehmer lehnt die vorgeschlagene Überarbeitung grundsätzlich ab.

4.4.2 Forderungen zu einzelnen Bestimmungen

Sonderfall Bahnstromnetz (Art. 1 Abs. 2)

Der Kanton VD ist der Ansicht, dass Artikel 8 Absatz 3 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG; SR 734.7) doppelte Zuständigkeiten schafft und warnt vor Widersprüchen.

Verbindlichkeitserklärung des IKT-Minimalstandards (Art. 5a Abs. 1)

Der DSV und der VAS finden es störend, dass der Bundesrat die Empfehlungen des IKT-Minimalstandards nun per Verordnung für verbindlich erklären will. Eine Empfehlung hat nie verbindlichen Charakter.

Swissgrid hinterfragt den direkt-statischen Verweis auf den IKT-Minimalstandard von Mai 2023. Die BKW verlangt, dass dieser regelmässig aktualisiert wird, da neue Vorlagen des NIST Framework in den kommenden Jahren veröffentlicht werden.

Geltungsbereich (Art. 5a Abs. 1)

Der Kanton GE bittet zu prüfen, inwiefern die Unterstellung von Kernkraftwerken unter die neuen Vorschriften der StromVV die Widerstandsfähigkeit dieser Infrastrukturen verbessern würde.

Der Kanton TG und die Grünen können die Ausnahme der Kernkraftwerksbetreiber von der Pflicht nicht nachvollziehen.

Der Kanton SH, die Grünen und die SP sind der Meinung, dass die Kernkraftwerksbetreiber der Pflicht unterstehen sollten. Ebenfalls fordern Birdlife Schweiz, NWA, Pusch, die SES und WWF Schweiz, dass Kernkraftwerksbetreiber vom Geltungsbereich nicht ausgenommen werden. Kernkraftwerksbetreiber sollten die höchsten Anforderungen umsetzen müssen.

In die Kategorie «Dienstleister» gehören aus Sicht des VSE und Swissgrid auch die Aggregatoren. Dies sollte im erläuternden Bericht ergänzt werden.

Nicht-Verbindlichkeit der weiteren genannten Regelwerke (Art. 5a Abs. 2)

Swissgrid erachtet die Präzisierung, dass weitere im IKT-Minimalstandard genannten Regelwerke nicht verbindlich sind, als überflüssig.

Überwachung durch die Elektrizitätskommission (ECom) (Art. 5a Abs. 3)

Für die SVP ist es unklar, auf welchen Grundlagen die ECom die Erklärung, dass das Schutzniveau erreicht ist, anerkennt. Sie wünscht sich eine Überarbeitung der Vorlage.

Der VSE, BKW und Primeo Energie fragen nach den Folgen des Nichterreichens des Schutzniveaus und verlangen diesbezüglich eine Präzisierung.

Der VSE und Swisspower akzeptieren die Einführungspflicht nur, wenn die ECom einen angemessenen Kontrollprozess einführt, der vorerst auf Self-Assessments basiert.

Axpo und CKW weisen darauf hin, dass nicht klar ist, auf welcher Grundlage die ECom die Erklärung, dass das Schutzniveau erreicht ist, akzeptiert bzw. welche Nachweise sie dafür verlangt. Swissgrid bittet um eine Klarstellung, ob das Erreichen des Schutzniveaus durch eine Selbstdeklaration oder durch einen externen Audit nachzuweisen ist.

Schutzniveau (Anhang 1a)

Der DSV und der VAS finden, dass die Zuordnung zu verschiedenen Schutzniveaus (Art. 5a Abs. 1 StromVV) nicht nach den jährlichen Verbrauchswerten, sondern auf Basis einer Leistungsgrenze erfolgen sollte.

Die BKW findet es nicht ersichtlich, wieso für einen Akteur mit mehreren Rollen immer das jeweils höchste Schutzniveau gelten soll. Dazu findet sie, dass die Bestimmung des Schutzniveaus pro Systemverbund erfolgen und nicht für alle Infrastrukturen gelten sollte.

Swissgrid möchte eine Präzisierung der Einteilung in ein Schutzniveau. Es ist nicht ersichtlich, ob diese endgültig ist oder regelmässig überprüft und angepasst werden soll. Zudem verlangt sie eine Begründung, weshalb von den Vorschlägen der Arbeitsgruppe VSE für die Festlegung der Schwellenwerte abgewichen wurde.

Der VSE erachtet es als zielführender, das Schutzniveau gemäss Artikel 5a Absatz 1 bei integrierten Unternehmen getrennt für die Rollen Netzbetrieb und Stromproduktion festzulegen.

Minimalwerte (Anhang 1a)

BKW schlägt vor, dass die Minimalwerte in Anhang 1a nicht pro Subkategorie, sondern als Durchschnitt pro Kategorie definiert werden.

4.4.3 Forderungen zu Bestimmungen, welche nicht in der Vernehmlassungsvorlage waren Umsetzungsfrist

Die Kantone BS und VD, der SSV, der DSV, der VAS, BKW, EWB, Primeo Energie und Swissgrid erwarten, dass ein Zeitraum (Übergangsfrist) nach Inkraftsetzung der Verordnung für die Erreichung der Zielmaturität festgestellt wird.

Der Kanton BS ist präziser und verlangt die Festlegung einer angemessenen Frist von 12 Monaten für die Umsetzung des neu verbindlichen IKT-Minimalstandards. Der DSV und der VAS beantragen eine Übergangsfrist von mindestens zwei Jahren.

Anrechenbarkeit der Kosten

Der VSE erwartet, dass die anfallenden Kosten für Cybersicherheitsmassnahmen nach Artikel 15 StromVG anrechenbare Kosten darstellen.

Falls das Erreichen des jeweiligen Schutzniveaus durch einen externen Audit nachzuweisen ist (siehe Überwachung durch die ECom), könnte es aufgrund der hohen Anforderungen in den Schutzniveaus A und B für die betroffenen Akteure zu hohen Kosten führen. Swissgrid beantragt die Anrechenbarkeit dieser Kosten.

Weitere Bereiche

Der VSE warnt, dass in gewissen Kantonen (z. B. GE) die Weitergabe von Daten bezüglich der Systemsicherheit dem Berufsgeheimnis unterliegt.

EWB regt an, auf eine Vereinheitlichung der Standards hinzuwirken.

Swissgrid wünscht sich eine Präzisierung des Begriffs «dauerhaft» im erläuternden Bericht.

5. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Kantone

Kanton Aargau (AG)
Kanton Appenzell Ausserrhoden (AR)
Kanton Appenzell Innerrhoden (AI)
Kanton Basel-Landschaft (BL)
Kanton Basel-Stadt (BS)
Kanton Bern (BE)
Kanton Freiburg (FR)
Kanton Genf (GE)
Kanton Graubünden (GR)
Kanton Jura (JU)
Kanton Luzern (LU)
Kanton Neuenburg (NE)
Kanton Nidwalden (NW)
Kanton Obwalden (OW)
Kanton Schaffhausen (SH)
Kanton Schwyz (SZ)
Kanton Solothurn (SO)
Kanton St. Gallen (SG)
Kanton Tessin (TI)
Kanton Thurgau (TG)
Kanton Uri (UR)
Kanton Waadt (VD)
Kanton Wallis (VS)
Kanton Zürich (ZH)

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die Mitte
Grüne Partei der Schweiz (GP)
Schweizerische Volkspartei (SVP)
Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerischer Städteverband (SSV)

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

economiesuisse
Schweizer Bauernverband
Schweizerischer Gewerbeverband
Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)

Ausserparlamentarische Kommissionen

Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit (KNS)
Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK)

Elektrizitätswirtschaft

Alpiq Holding AG
Axpo Services AG
BKW Energie AG
Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW)
Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber (DSV)
Energie Wasser Bern (EWB)

Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra)
primeo energie
Swissgrid AG
Swissmig - Verein Smart Grid Industrie Schweiz
swissnuclear
Swisspower AG
Verband Aargauischer Stromversorger (VAS)
Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)

Industrie- und Dienstleistungswirtschaft

EIT.swiss

Mieter- und Vermieterorganisationen

Hauseigentümerverband Schweiz (HEV)

Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen

BirdLife Schweiz
Stiftung Praktischer Umweltschutz Schweiz (Pusch)
WWF Schweiz

Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz

AEE Suisse
Biomasse Suisse
InfraWatt
Powerloop Schweizer Fachverband
Swiss Small Hydro (SSH)
Swissolar

Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen

Genossenschaft Ökostrom
Nie wieder Atomkraftwerke Schweiz (NWA)
Schweizerische Energienstiftung (SES)

Weitere Vernehmlassungsteilnehmende

Haral GmbH
Prométerre
Pronovo AG
Schweizer AG
Stadt Zürich

Total: 68